



Bewerbung Zweitstudium für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge Erstsemester

Wer ist Zweitstudienbewerber?

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 27.07. abschließen, können nur im Rahmen der entsprechenden Sonderquote zugelassen werden. Sofern Sie bis 27.07. das Abschlusszeugnis Ihres Erststudiums noch nicht in Händen haben, sind Sie kein Zweitstudienbewerber. Eine Zulassung kann ggf. nur im Rahmen der allgemeinen Quote erfolgen, nicht in der Sonderquote. Ist die Zahl der Zweitstudienbewerberinnen und Zweitstudienbewerber höher als die in dieser Quote vorhandenen Plätze, erfolgt die Zulassung auf Grund einer Messzahl. Diese wird aus dem Gesamtergebnis des Erststudiums und den Gründen für das Zweitstudium (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe) gebildet.

Antrag und Nachweise

Zusätzlich zum Zulassungsantrag für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge Erstsemester und den erforderlichen Unterlagen sind folgende weitere Nachweise einzureichen:

- Abschlusszeugnis des Erststudiums (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- Formlose, ausführliche, schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind.

Auswahl

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber. Bewerberinnen und Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen Bewerbern mit einer kleineren Messzahl vor. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudienbewerbern, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge werden die Zweitstudienbewerber ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

Rechtsgrundlage

§ 11 Auswahl für ein Zweitstudium HZV (Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen Bayern)

Zu § 11 Abs. 2 Satz 2: Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 1.

Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt.